Reglement über die Parkraumbewirt- schaftung des Einwohnergemeinde All- schwil vom 10. Februar 2021 Geltender Wortlaut	Neue Fassung Gemeinderat	Bemerkungen Gemeinderat	Bemerkungen/Änderungen KSD
Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf § 4 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 03. Mai 2012 folgendes Reglement über die Parkraumbewirtschaftung:			
A. KONZEPT			
§ 1 Zweck Das Parkieren von leichten Motorwagen wird in bestimmten Gebieten zeitlich beschränkt, ausgenommen sind Nutzergruppen gemäss §§ 4 bis 7, mit dem Ziel:			
 a. Reduktion des unerwünschten Parkplatzsuch- und Pendlerver- kehrs in den Wohnquartieren zum Schutz der Anwohnerschaft vor Lärm und Luftverschmutzung. b. zweckmässige Nutzung des vor- handenen öffentlichen Parkraums für die Anwohnerschaft und das 			

in Allschwil ansässige Gewerbe.		
§ 2 Massnahmen		
¹ Blaue Zone		
a. Erweiterte Parkierberechtigung auf Gemeindestrassen Auf Gemeindestrassen werden bewirtschaftete Gebiete mit Blauer Zone eingerichtet, innerhalb welcher für das Parkieren mit Parkkarten gemäss §§ 4 bis 7 sowie der mit kantonalen Gewerbe parkkarte erweiterte Parkierberechtigungen gelten. Diese Gebiete sind gesondert signalisiert.		
b. Kantonsstrassen Für die Blaue Zone auf Kantonsstrassen gilt zeitlich beschränktes und gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes. Für das Parkieren mit Parkkarten gemäss § 7 können vom Kanton Ausnahmen mit erweiterter Parkierberechtigung signalisiert werden.		

² Parkieren gegen Gebühr			² Auf Gemeinde- und Kantonsstrassen
			können punktuell zeitlich beschränkte,
Auf Gemeinde- und Kantonsstrassen			gebührenpflichtige Parkfelder mit Par-
können punktuell zeitlich beschränkte,			kingmetern eingerichtet werden.
gebührenpflichtige Parkfelder mit Par-			
kingmetern eingerichtet werden.			
³ Im bewirtschafteten Gebiet können			
auf Gemeindestrassen weisse Park-			
felder für Zweiradfahrzeuge (unent-			
geltliche Parkplätze) errichtet werden.			
⁴ Das bewirtschaftete Gebiet ist flä-			
chendeckend auf alle Gemein-			
destrassen in Allschwil (siehe Anhang			
1) festgelegt.			
⁵ Über die unter kantonaler Hoheit ste-			
henden Parkierungsflächen besteht			
eine Vereinbarung mit dem Kanton			
betreffend die Anwendbarkeit dieses			
Reglements.			
B. PARKKARTEN UND GEBÜH-			
REN			
KEN			
§ 3 Parkkarten Grundsatz	§ 3 Parkkarten Grundsatz		
¹ Für die erweiterte Parkierberechti-	¹ Für die erweiterte Parkierbe-	Anwohner-, Angestellten- und Unter-	Einverstanden mit Gemeinderat; aller-
gung in den dafür vorgesehenen Ge-	rechtigung in den dafür vorgese-	nehmerparkarten sollen weiterhin phy-	dings wurden Fragen zur Nützlichkeit
bieten können Berechtigte gemäss §§	henen Gebieten können Berech-	sisch und sichtbar im Fahrzeug hinter-	
4 bis 7 Parkkarten erwerben. Die	tigte gemäss §§ 4 bis 7	legt werden. Dies vereinfacht die	

Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. ² Der Gemeinderat kann die Abgabe von Parkkarten in Form einer elektronischen Berechtigung einführen. ³ Die Parkkarte gewährt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. ⁴ Sie befreit nicht von der Pflicht, temporär verfügte Parkierbeschränkungen zu beachten.	Parkkarten erwerben. Die Anwohner-, Angestellten- und Unternehmerparkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. ^{1a} Tages- und Halbtageskarten können, aber müssen nicht ausgedruckt und hinterlegt werden.	optische Kontrolle durch das eingesetzte Personal und die Gemeindepolizei. Auch für die Anwohnerschaft ist optisch klar, dass eine Berechtigung für das Parkieren vorhanden ist. Vereinfachung für Nutzer/innen von Tagens- und Halbtageskarten, da diese Kategorien oftmals erst vor Ort (in Allschwil) per Handy beantragt werden (Kein Drucker vorhanden). Kontrolle erfolgt unterstützend mittels App.	und Fälschungs-/Missbrauchspotenzial aufgeworfen.
§ 4 Anwohnerparkkarten 1 Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Allschwil, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Anwohnerparkkarte beantragen. Diese berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.	^{1a} Allschwiler Einwohnerinnen und Einwohner, welche in der Schweiz immatrikulierte leichte Motorwagen als Geschäftsfahr- zeuge nutzen, können gemäss § 2 Absatz 1 lit. a für diese eine Anwohnerparkkarte beantragen. Diese berechtigt zum zeitlich	Ergänzung, da in dieser Hinsicht ein zusätzlicher Bedarf an Parkkarten be- steht.	 ¹ Personen mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in Allschwil können für leichte Motorwagen, die ihren Standort gemäss Art. ⁷⁷ VZV in Allschwil haben, eine Anwohnerparkkarte beantragen. Diese berechtigt zum zeitlich un- beschränkten Parkieren im be- wirtschafteten Gebiet. ^{1a} Version Gemeinderat strei- chen. Neu: Personen mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in All- schwil, in deren Haushalt kein leichter Motorwagen eingelöst ist, können für leichte

	unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet. Das Ar- beitsverhältnis ist nachzuwei- sen.	Motorwagen, die nachweislich von ihnen gemietet werden, eine Anwohnerparkkarte beantragen.
² Carsharing-Organisationen können für ihre Fahrzeuge eine Parkberechti- gung beantragen. Die Geschäftslei- tung der Gemeindeverwaltung ent- scheidet über den Antrag und be- schliesst die Konditionen in einer Ver- einbarung.		
§ 5 Angestelltenparkkarte		
¹ In Allschwil, innerhalb der bewirtschafteten Gebiete gemäss § 2 Absatz 1 lit. a. ansässige Betriebe können für leichte Motorwagen ihrer Mitarbeitenden eine Angestelltenparkkarte beantragen, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze für die Mitarbeitenden verfügen. Die Angestelltenparkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.		
² Der Gemeinderat kann die maxi- male Anzahl der Angestelltenparkkar- ten je Betrieb absolut oder relativ zur Anzahl Vollzeitstellen des Betriebes in der Verordnung begrenzen. Er		

kann in begründeten Fällen Ausnah- men von der Begrenzung bewilligen.			
	§ 5a Unternehmerparkkarten	Erfüllung der Motion	Einverstanden
	¹ In Allschwil ansässige Betriebe können für auf den Firmennamen und die entsprechende Adresse eingelöste leichte Motorwagen eine Unternehmerparkkarte beantragen, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze verfügen. Die Unternehmerparkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.		
	² Der Gemeinderat kann die maximale Anzahl der Unternehmerparkkarten je Betrieb absolut oder relativ zur Anzahl Vollzeitstellen des Betriebes in der Verordnung begrenzen. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Begrenzung bewilligen.		
§ 6 Tagesparkkarten	§ 6 Tagesparkkarten		
Es können durch jedermann Tages- oder Halbtagesparkkarten erworben werden. Diese berechtigen zum	Es können durch jede Person Tages- oder Halbtagesparkkar- ten erworben werden. Diese	Genderneutrale Anpassung	Einverstanden mit Gemeinderat

zeitlich beschränkten Parkieren im Rahmen ihrer Gültigkeit im bewirt- schafteten Gebiet.	berechtigen zum zeitlich be- schränkten Parkieren im Rah- men ihrer Gültigkeit im bewirt- schafteten Gebiet.		
§ 7 Gemeinsame Bestimmungen			
 ¹ Parkkarten nach § 4 werden mit Gültigkeitsdauer für ein Kalenderjahr ausgestellt und sind kontrollschildge- bunden. ² Parkkarten nach § 5 als Monats- und Jahreskarte ausgegeben und sind kontrollschildgebunden. 	² Parkkarten nach §§ 5 und 5a können als Monats- und Jah- reskarte ausgegeben werden und sind nicht kontrollschildge- bunden.	Möglichkeit zum Bezug unter dem Jahr und für kürzere Zeiträume für beide Kategorien. Vereinfachung des Bezugsprozesses.	2 Parkkarten nach §§ 5 und 5a können als Monats- und Jahreskarte ausgegeben werden und sind Kontrollschild gebunden.
§ 8 Gebühren	§ 8 Gebühren		
¹ Für die Parkkarten werden Benützungsgebühren erhoben. In der Summe müssen diese Gebühren kostendeckend sein, jedoch nicht innerhalb jeder einzelnen Kartenkategorie.			
² Für die erstmalige Ausstellung und den Ersatz verlorener oder unleser- lich gewordener Parkkarten sowie für Mutationen wird eine Bearbeitungs- gebühr erhoben.	² Für die erstmalige Ausstellung und den Ersatz verlorener oder unleserlich gewordener Parkkarten sowie für Mutationen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.	Vermeidung von zusätzlichen Gebüh- ren beim Erstbezug.	² Für die erstmalige Ausstellung und den Ersatz verlorener oder unleserlich gewordener Parkkarten sowie für Mu- tationen kann eine Bearbeitungsge- bühr erhoben werden.
³ Die Anwohnerparkkarte ist bei der Bemessung der Gebührenhöhe ge- genüber der Angestelltenparkkarte zu begünstigen.			³ Die Anwohnerparkkarte ist bei der Bemessung der Gebührenhöhe ge- genüber der Angestellten- und Unter- nehmerparkkarte zu begünstigen

⁴ Der Gemeinderat legt die Benüt-		
zungs- sowie die Bearbeitungsge-		
bühren und die Ansätze für das		
Parkieren gegen Gebühr in der		
Verordnung fest. Er überprüft die		
Gebührenhöhe jährlich und passt		
die Gebühren bei Bedarf nach		
dem Kostendeckungs- und Äqui-		
valenzprinzip an.		
C. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN		
§ 9 Zuständigkeit		
Bewilligungsinstanz ist die Gemein-		
deverwaltung, Bereich Sicherheit –		
Einwohnerdienste – Steuern. Die Ab-		
teilung Sicherheit ist zuständig für die Erteilung und den Entzug der Park-		
karte.		
Karto.		
§ 10 Ausstellung der Parkkarte		
g to Ausstellung der Farkkarte		
Die Parkkarte wird auf Antrag ausge-		
stellt, sofern die Voraussetzungen ge-		
mäss diesem Reglement erfüllt sind.		
Die Berechtigung ist von der Antrag-		
stellerin oder dem Antragsteller unter		

Vorlegung allfälliger Dokumente		
nachzuweisen.		
§ 11 Änderungen		
Änderungen der auf der Derkkerte		
Änderungen der auf der Parkkarte		
vermerkten Tatsachen sind innert 14		
Tagen der Abteilung Sicherheit / Ge-		
meindepolizei zu melden.		
§ 12 Rückgabe und Entzug		
g 12 Ruckgabe und Emzag		
¹ Eine Parkkarte, welche nicht mehr		¹ Streichen. Nicht notwendig.
gebraucht wird oder für deren Besitz		· ·
die Voraussetzungen nicht mehr er-		
füllt sind, ist innert 14 Tagen der Ab-		
teilung Sicherheit / Gemeindepolizei		
persönlich am Schalter zurückzuge-		
ben oder per Post zu retournieren.		
Son oder per reet zu reteurmeren.		
² Eine Parkkarte verliert ihre Gültig-		
keit, wenn die Voraussetzungen für		
ihre Erteilung nicht mehr bestehen.		
³ Die missbräuchliche Verwendung		
einer Parkkarte hat deren Entzug zur		
Folge. Je nach Verwendung und Art		
hat der Missbrauch zudem strafrecht-		
liche Folgen.		⁴ Wird eine Angestellten- oder Unter-
		nehmensparkkarte vor Ablauf der Gül-
⁴ Wird eine Angestelltenparkkarte vor		•
Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben,		tigkeit zurückgegeben, so wird die

so wird die Gebühr für ganze, nicht beanspruchte Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. ⁵ Bei der Rückgabe sowie Nichtgebrauch von Anwohner- und Tagesparkkarten besteht keinerlei Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren.			Gebühr für ganze, nicht beanspruchte Monate, abzüglich einer Bearbeitungs- gebühr zurückerstattet.
§ 13 Ausführungsbestimmungen und Ausnahmeregelung ¹ Der Gemeinderat legt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung fest. ² Er entscheidet in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Grossanlässen, über Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements.			
§ 14 Strafbestimmung 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber der	§ 14 Strafbestimmung 1 Wer vorsätzlich gegenüber der Abgabestelle unwahre Angaben macht und damit gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung	Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Bestimmtheitsgebots, dem auf dem Gebiet des Strafrechts eine besondere Bedeutung zukommt, ist eine pauschale Strafandrohung («Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte	Einverstanden mit Gemeinderat

Abgabestelle macht, der Meldepflicht	*	Verfügung verstösst, wird () be-	
nicht nachkommt oder die Kontrolle	5'000 Franken bestraft (gestützt auf §	straft», nicht zulässig. Die Adressatin-	
erschwert, wird mit einer Busse bis zu	46a Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz;	nen und Adressaten des Reglements	
5'000 Franken bestraft (gestützt auf §	SGS 180).	müssen wissen, welches konkrete Ver-	
46a Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz;	25	halten unter Strafe gestellt wird (also	
SGS 180).	² Das Verfahren richtet sich nach dem	nicht jegliche denkbaren, irgendwie ge-	
2	Gemeindegesetz	arteten Verstösse). Abgesehen davon	
² Das Verfahren richtet sich nach dem		enthält das Reglement soweit ersicht-	
Gemeindegesetz. ¹		lich keine konkrete Meldepflicht und	
		auch keine Bestimmungen betreffend	
		Kontrollen (der Gemeinde), gegen die	
		verstossen werden könnte. Mit Rück-	
		sicht darauf empfielt der >Rechtsdienst	
		des Regierungsrats und des Landrats,	
		lediglich das vorsätzliche Machen von	
		unwahren Angaben gegenüber der Ab-	
		gabestelle unter Strafe zu stellen. All-	
		fällige zusätzliche, mit Strafe bewehrte	
		Widerhandlungen gegen das Regle-	
		ment müssten aus den erwähnten	
		Gründen deutlich umschrieben werden	
\$ 15 Kaatanaraatz			
§ 15 Kostenersatz			
Der durch Verstösse gegen die-			
ses Reglement verursachte Ver-			
waltungsaufwand wird gemäss			
1			
Gebührenordnung zusätzlich in			
Rechnung gestellt.			

§ 16 Rechtsmittel		
¹ Gegen Verfügungen der Ausgabestelle kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.		
² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.		
§ 17 Inkrafttreten		
Dieses Reglement wird nach der Ge- nehmigung durch die Sicherheitsdi- rektion des Kantons Basel-Land- schaft vom Gemeinderat in Kraft ge- setzt.		
Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am 21. Februar 2021 beschlos- sen worden.		
IM NAMEN DES EINWOHNERRATES		
Der Präsident: Florian Spiegel		
Der Sekretär: Rudolf Spinnler		

Dieses Reglement wurde anlässlich der Volksabstimmung am 26. September 2021 vom Stimmvolk gutgeheissen.		
Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 15.10.2021.		
Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 19.10.2022 rückwirkend per 01.10.2022 in Kraft gesetzt (GRB 385.22).		
IM NAMEN DES GEMEINDERATES		
Gemeindepräsident: Franz Vogt		
Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill		